

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Gemeinde Inning am Holz
Landkreis Erding

Bebauungsplan Wohngebiet III
Vereinfachte Änderung
Gemäß § 13 BauGB


Planfertiger: Georg Schatz
Maurermeister
Fichtenstr. 6
84416 Inning am Holz

Plandatum:	Sept.	1972
1. Änderung	Aug.	1973
2. Änderung	Sept.	1983
3. Änderung	Okt.	1999
4. Änderung	Mai.	2005
5. Änderung	11.11.	2008


Die Gemeinde Inning am Holz erlässt aufgrund §§ 2.9 und 10 Baugesetzbuch-BauGB-, § 1
Und § 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch –BauGB-MaßnahmenG-, Art. 98
Bayerische Bauordnung –BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
-GO- sowie Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG- diesen Bebauungsplan als

Satzung


2. Änderungen

A)  Grenze des Geltungsbereiches des Kinderspielfeldplatz Flurst. Nr. 119/13

- Errichtung von 4 PKW-Stellplätzen
- Verkleinerung des Grundstücks von der Trafokante zur N/O Ecke.

B)  Grenze des Geltungsbereiches der Flurst. Nr. 117/2

- Eine Grenzbebauung für Gewerbezwecke ist zulässig
- Errichtung eines Carport bei der Garageneinfahrt

C)  Grenze des Geltungsbereiches der Flurst. Nr. 119/64 bis 119/77

- Die beidseitige Grenzbebauung für Wintergärten und Pergolas bis zu einer Tiefe von 3 m, von der Hausaußenwand, Höhe bis unterkante Decke über EG, bzw. unterkante Balkon ist nur als Wohnhausanbau zulässig



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 11.11.2008 gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Den von der Bebauungsplanänderung berührten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.11.2008 in der Zeit vom 01.12.2008 bis 31.12.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
3. Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.11.2008 wurde vom Gemeinderat am 12.05.2009 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).
4. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1 a BauGB).
5. Die übliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 29.05.2009, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 1.11.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Steinmünchen, den 17 Sep. 2009
Ort Datum



Unterschrift 1. Bürgermeister



Soweit nicht geändert, gelten die bisherigen Festsetzungen weiter.

HINWEISE



vorhandene Haupt- und Nebengebäude



bestehende Grundstücksgrenzen

109/34

Flurstück-Nummer

Der Plan ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

BEGRÜNDUNG

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke Fl. Nr. 119/13, 117/2 und 119/64 bis 119/77 der Gemarkung Inning am Holz

1. Planrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Inning a. Holz hat am 11.11.2008 beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. III eine fünfte Änderung durchzuführen. Durch diese Änderung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Ziel der Änderung ist die Zulassung von untergeordneten Anbauten wie Wintergarten und Pergola, bzw. die Nutzungsänderung der Garage auf Fl. Nr. 117/2 zur gewerblichen Nutzung (Blumenladen, der der örtl. Versorgung dient und immissionsrechtlich unbedeutend ist). Die Anbauten wirken i. d. R. auch als energetische Sanierungsmaßnahme.

Die Neugestaltung des Kinderspielplatzes ist eine Anpassung an den Bedarf. Unweit der Siedlung ist der große Sportplatz mit Spielgeräten. Der Spielplatz inmitten der Siedlung sollen nur mehr Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kleinkinder bieten.



